

Sächsische Erzähler, Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Regl. Amtshauptmannschaft, der Regl. Schulinspektion und des Regl. Hauptzollamtes
zu Bautzen, sowie des Regl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Gesetzblatt Nr. 22.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Zwei wöchentliche Beilagen: Jeden Mittwoch: Volkszeitliche Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt;
jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Wöchentliches Werbegeld für den folgenden Tag.
Der Beigabeplatz ist entgangen bei drei wöchentlichen
Beilagen bei Wochenzahl Herstellung 1 - 4 50,- d., bei
Herstellung bis Januar 1 - 4 70,- d., bei allen Wochenzahlen
1 - 4 50,- d. zugesetzte Beilagen.
Gewisse Nummern kosten 10,- d.

Bestellungen werden angenommen
für Bischofswerda und Umgegend bei ausgewählten Zeitungs-
händlern, sowie in der Geschäftsstelle, Klimentstr. 15, ebenso
auch bei allen Postbeamten.
Nummer der Zeitungsliste 6087.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung
haben, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und
komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergepaltete Form-
ulatze 12,- d., die Zeitungszelle 30,- d. Vertraglicher Inser-
tentenbeitrag 40,- d. Für Rücksichtnahme unverlangt einge-
sandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Maul- und Klaubenseuche.

Nachdem unter dem Klaubensebestande des Wirtschaftsbetreibers Andreas Schönberg in Wurschen der Ausbruch der Maul- und Klaubenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird folgendes angeordnet:

I. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Wurschen ist Sperrgebiet.

II. Zum Beobachtungsgebiete gehören die Gemeinde- bez. Gutsbezirke Belgern, Cannwich, Nechern, Niegelmühle, Drehna, Wawitz, Kumschütz, Canis-Christina, Neupurkowitz (Amtshauptmannschaft Bautzen), ferner die Gemeinde- bez. Gutsbezirke Niedewitz und Kotitz (Amtshauptmannschaft Löbau).

III. Für das Sperrgebiet (Gemeinde- bez. Gutsbezirk Wurschen) wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Stallsperrre, dürfen sonach die Ställe nicht verlassen. Ausnahmen werden nur von der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen erteilt.

2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klaubenvieh nach und aus dem Sperrgebiete, das Durchtreiben von Klaubenvieh durch dieses ist verboten.

3. Fremden unbefugten Personen und Hauseierern, sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändlern und Fleischern, sowie deren Bediensteten, Viehschneidern usw. — ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht gestattet. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Not schlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederkäuer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.

4. Besuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierheilungsfürsten zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.

5. Dem Besitzer des verseuchten Gehöftes, sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.

Personen, welche mit der Wartung oder dem Melken der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöft nicht für fest verboten.

6. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind festzulegen.

7. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Über- gießen mit Kastmilch zu entseuchen.

8. Die Abgabe von roher, nicht abgekochter Milch aus den verseuchten Gehöften ist verboten.

9. Der Dünner aus den verseuchten Ställen ist innerhalb des Seuchengehöftes auf Haufen zu schichten und, mit nichtverseuchten Stoffen bedeckt, bis zum Ablaufe von 3 Wochen, vom Tage der Abnahme der Entseuchungen der Stallungen und der Tiere gerechnet, liegen zu lassen. Hierauf kann der Dünner auf das Feld gefahren werden.

10. Im Beobachtungsgebiete gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Ablochen abgeben. Der Ablochung ist eine viertelständige Erhöhung auf 90 Grad gleich zu erachten.

Die zum Milchverkauf in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodalösung gründlich zu reinigen.

11. Nachdem der Bezirkstierarzt das Erblichtheit der Seuche festgestellt hat, sind die Tiere des Seuchenstalles in der Weise zu entseuchen, daß Körper und der Schwanz, sowie die Beine und Klauen von allem anhaftenden Schmutz gereinigt und die beschmutzten Körperteile, insbesondere die Klauen, sobald mit warmer, 3%iger Sodalösung gewaschen werden.

IV. Für das Beobachtungsgebiet — siehe II — gelten über die einschlägigen Vorschriften der Instruktion zum Reichsbeobachtungsrecht hinaus folgende Bestimmungen:

1. Verboten ist:

- die Ablösung von Viehmärkten außer für Pferde;
- der Auftrieb von Klaubenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte;
- die Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtvieh zum Zwecke abschlägiger Abschlachtungen und auf Grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klaubenvieh des Gehöftes vom Tierarzte untersucht und unverdächtig der Maul- und Klaubenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschlachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 8 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

2. Für im Beobachtungsgebiete gelegenen Sammelmolkereien gelten die vorstehend unter III. Ziffer 10 aufgeführten Vorschriften.

V. Im Interesse einer baldigen Unterdrückung der ausgebrochenen Seuche wird die unbedingte und genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen erwartet.

Gutwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft geahndet.

Bautzen, am 8. November 1910.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Gemahnsam, den 12. November 1910, nachmittags 1 Uhr, sollen in Großgau folgende Gegenstände, als: ca. 20 m Bleirohr und eine große Partie Bodenplatte- und Badflagersteine gegen Barzahlung versteigert werden.

Sammelort: Steglitzes Rathaus in Neumühl.

Bischofswerda, am 9. November 1910.

Der Gerichtsvollzieher des schwäbischen Amtsgerichts.